

Bundesbeschluss über die Finanzierung der Massnahmen im öffentlichen Verkehr zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹
und auf Artikel 17 des Behindertengleichstellungsgesetzes vom ...²,
nach Einsicht in die Botschaft vom 11. Dezember 2000³,
beschliesst:*

Art. 1

Für die Finanzierung von Massnahmen im öffentlichen Verkehr zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen wird ein Zahlungsrahmen von 300 Millionen Franken gutgeheissen.

Art. 2

¹ Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

² Er tritt gleichzeitig mit dem Behindertengleichstellungsgesetz vom ... in Kraft.

11303

1 SR 101
2 SR ...; AS ... (BB1 2001 1840)
3 BB1 2001 1715